

Kinder- und Jugendordnung des Trägerverein goldbekHaus e.V.



§ 1 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 1) Mitglied der Vereinsjugend des Trägervereins goldbekHaus e.V. ist jeder weibliche und männliche Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- 2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend des Trägervereins goldbekHaus e.V. im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 2 Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung gewährleistet die Mitbestimmung der Jugendlichen im Trägerverein goldbekHaus e.V. Sie gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, sich aktiv an der Jugendarbeit des Vereins zu beteiligen. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (§ 5)
- b) der Jugendausschuss (§ 6)

§ 5 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- 2) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Jugendleiters/-leiterin und des Jugendausschusses.
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes des/der Jugendleiters/-leiterin.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen.
 - d) Entlastung des Jugendausschusses.
 - e) Änderungen, die einer Abstimmung bedürfen, wie z.B. bei der Änderung der Jugendordnung.
 - f) Festlegung der Ziele der Jugendarbeit in der nächsten Amtsperiode.
- 3) Die ordentliche Jugendvollversammlung wird vom/von der Jugendleiter/in einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Jugendvollversammlung muss bis Anfang des zweiten Quartals stattgefunden haben.
- 4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss vom/von der Jugendleiter/in einberufen werden, wenn:
 - a) ein Misstrauensantrag gegen den/die Jugendleiter/in oder den gesamten Jugendausschuss gestellt wird. Dieser kann nur durch Unterschriften von mindestens 10% aller stimmberechtigten Jugendlichen gestellt werden.
 - b) mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragen.

- 5) Der/Die Jugendleiter/in leitet die Jugendvollversammlung. Bei Neuwahl des/der Jugendleiters/-leiterin übernimmt ein amtierendes Mitglied des Jugendausschusses die Leitung der Sitzung.
- 6) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Gewählt ist der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7) Die Abwahl eines/einer amtierenden Jugendleiters/-leiterin ist nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

§ 6 Jugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in, sowie bis zu fünf von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendlichen.
- 2) Zum/Zur Jugendleiter/in oder Stellvertreter/in kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, vollgeschäftsfähig und Mitglied des Trägervereins goldbekHaus e.V. ist.
- 3) Der/Die Jugendleiter/in und Stellvertreter/in werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- 4) Der/Die Jugendleiter/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins.
- 5) Wenn der/die Jugendleiter/in verhindert ist, übernimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Aufgaben in vollem Umfang.
- 6) Der/Die Jugendleiter/in und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in werden auf zwei Jahre gewählt. Der/Die Jugendleiter/in wird in Jahren mit gerader Jahreszahl und der/die Stellvertreter/in in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 7) Nach Möglichkeit sollten die Ämter des/der Jugendleiters/-leiterin und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin paritätisch besetzt sein.
- 8) Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Jugendlichen nach innen und nach außen.
- 9) Ihm/Ihr obliegt die Verwaltung und Abrechnung des Jugendetats. Für die Abrechnung des Jugendetats benötigt er/sie die Unterschrift seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin.
Bei Einzelausgaben, die über 20% des Gesamtjahresetats liegen, bedarf es der Zustimmung des Jugendausschusses.
- 10) Der Jugendausschuss des Trägervereins goldbekHaus e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Er plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch.
- 11) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 12) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom/ von dem/der Jugendleiter/in geleitet. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Jugendausschussmitglieder muss der/die Jugendleiter/in binnen zwei Wochen eine Sitzung einberufen. In Abwesenheit des/der Jugendleiters/-leiterin und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin übernimmt ein Mitglied des Jugendausschusses die Sitzungsleitung.

§ 7 Rechnungsprüfung

- 1) Die Jugendvollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Finden sich keine Jugendlichen für dieses Amt, so übernehmen die Rechnungsprüfer/innen des Hauptvereins diese Aufgabe.
- 2) Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung durchzuführen und der Jugendvollversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Auf Antrag kann die Jugendordnung auf der Jugendvollversammlung geändert werden, sofern 2/3 der Anwesenden sich dafür aussprechen und ein Antrag ordnungsgemäß vier Wochen vor der Jugendvollversammlung vorgelegen hat.
- 2) Diese Jugendordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Beschlossen: Hamburg, den 24. 04.2007